

**Lesefassung zur Einschreibordnung (Satzung) der Fachhochschule Flensburg vom 21.06.1994
geändert am 08.05.2000, 01.08.2000, 05.02.2002 und 09.05.2003**

Zulassungsordnung i.S.d. § 79 Hochschulgesetz sowie § 73 Abs. 5 Hochschulgesetz (Probestudium)

Aufgrund der §§ 12, 78 und 79 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 85) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Januar 1992 (GVOBl. Schl.-H., S. 182) wird nach der Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 20.06.1994 und mit Genehmigung der Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein vom 18.07.1994 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Durch die Einschreibung werden die Studienbewerberinnen und –bewerber Mitglieder der Fachhochschule Flensburg mit allen sich aus dem Hochschulgesetz des Landes Schleswig-Holstein (HSG) und der Verfassung der Fachhochschule Flensburg ergebenden Rechten und Pflichten.

In den Fällen einer doppelten Einschreibung bei gemeinsamen Studiengängen erstrecken sich die Mitgliedschaftsrechte und Mitgliedschaftspflichten nur auf die Hochschule, die die Studierende oder der Studierende ausgewählt hat.

§ 2 Zuständigkeit

Die Entscheidungen nach dieser Satzung trifft das Rektorat der Fachhochschule Flensburg.

§ 3 Zugang zum Studium

- (1) Alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes (GG) und die ihnen durch Rechtsvorschriften gleichgestellten Personen sind zu dem von ihnen gewählten Hochschulstudium berechtigt, wenn sie die für dieses Studium erforderliche Qualifikation (Studienqualifikation) nachweisen und der in § 74 HSG genannten Versagungsgründe vorliegt.
- (2) Welche Qualifikation für das Studium erforderlich ist, regelt die Landesverordnung über den Nachweis der Qualifikation für ein Studium an einer Hochschule des Landes Schleswig-Holstein (Studienqualifikationsordnung) vom 03. Mai 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 85) in der zur Zeit geltenden Fassung:
- (3) Die Zulassung muss bis zum 15. Januar für das Sommersemester und bis zum 15. Juli für das Wintersemester beantragt werden. Das Rektorat bestimmt die Form des Zulassungsantrags sowie weitere Anträge im Rahmen des Zulassungsverfahrens und die Unterlagen, die diesen Anträgen mindestens beizufügen sind. Diese Bestimmungen werden in den Hinweisen zu den Studiengängen bekanntgegeben. Grundsätzlich beginnen alle Studiengänge jährlich. Eine Übersicht der Studiengänge, deren Zulassung jeweils zum Sommersemester und Wintersemester durchgeführt wird, ist dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Studierende, die nach bestandener Abschlussprüfung in einem Studiengang gem. § 75 Abs. 1 HSG exmatrikuliert sind, können für denselben Studiengang in derselben Studienrichtung nicht erneut zugelassen werden.

- (5) Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 4 Bewerbungsverfahren für ausländische Studienbewerber

- (1) Bewerberinnen und Bewerber die nicht Deutsche i.S.v. Artikel 116 GG sind, stellen ihren Antrag schriftlich an das Rektorat der Fachhochschule Flensburg. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
1. Die beglaubigte Kopie eines deutschen Reifezeugnisses oder einer sonstigen Hochschulzulassungsberechtigung oder eines dem deutschen Reifezeugnis oder der sonstigen Hochschulzulassungsberechtigung gleichwertigen Zeugnisses.
Fremdsprachlichen Zeugnissen und Bescheinigungen ist eine deutsche Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die Deutsch Diplomatische oder Konsularische Vertretung oder von einem ermächtigten Dolmetscher oder Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist. Das Rektorat kann andere Beglaubigungen und Übersetzungen in die deutsche Sprache zulassen.
 2. Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse:

Dieser Nachweis gilt insbesondere als erbracht, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber das Reifezeugnis einer ausländischen Schule mit deutscher Unterrichtssprache besitzt, oder ein Zeugnis über den erfolgreichen Besuch eines Studienkollegs für Ausländer oder ein gleichwertiges Zeugnis oder ein Zeugnis, das aufgrund einer Prüfung in einem Sprachkursus an einer deutschen Hochschule ausgestellt ist, oder ein gleichwertiges Zeugnis vorlegt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die neben der deutschen Staatsangehörigkeit eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen, sind als deutsche Staatsangehörige zu behandeln.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Einschreibordnung für ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber entsprechend.

§ 5 Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung

- (1) Bewerberinnen und Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung können für die Dauer zweier Semester, insgesamt jedoch höchstens für vier Semester für einen Studiengang vorläufig eingeschrieben werden, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs.2 der Studienqualifikationsverordnung erfüllt sind. Die abgeschlossene Berufsausbildung und der gewählte Studiengang müssen zueinander in einer fachlichen Beziehung stehen. Durch erfolgreiches Absolvieren des Probestudiums können die Bewerberinnen und Bewerber die Eignung für den von ihnen gewählten Studiengang nachweisen.
- (2) Als abgeschlossene Berufsausbildung wird berücksichtigt:
1. Als abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf, der im Verzeichnis zu § 25 Berufsbildungsgesetz oder zu § 25 Handwerksordnung bzw. in § 108 Berufsbildungsgesetz oder § 122 Handwerksordnung aufgeführt ist, oder
 2. eine Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule, oder
 3. eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, oder
 4. eine bestandene Unteroffiziers-bzw. Oberoffiziersprüfung von Berufs- oder Zeitsoldaten.

- (3) Als qualifizierter Abschluss gilt ein durch die Abschlussprüfung nachgewiesener Notendurchschnitt von mindestens „befriedigend“.
- (4) Auf die fünfjährige Berufstätigkeit können folgende Tätigkeiten mit max. zwei Jahren angerechnet werden:
1. Eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 GG bzw. eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit,
 2. eine Tätigkeit als Entwicklungshelferin oder – helfer im Sinne des Entwicklungshilfegesetzes,
 3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung des sozialen Jahres oder
 4. die selbständige Führung eines Familienhaushaltes mit mindestens drei Personen, in Ausnahmefällen mit mindestens einer erziehungs-oder pflegebedürftigen Person.
- (5) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der vorläufigen Einschreibung ein Grundpraktikum ableisten, wenn die Studienordnung des jeweiligen Studiengangs ein Grundpraktikum als Voraussetzung vor Beginn des Studiums vorschreibt. Auf das Grundpraktikum kann verzichtet werden, wenn in der Berufsausbildung oder Berufstätigkeit gem. Abs. 2 und 4 diejenigen Fertigkeiten erworben wurden, die das Grundpraktikum in der Regel vermittelt.
- (6) Die Bewerberinnen und Bewerber müssen vor der vorläufigen Einschreibung ein Beratungsgespräch mit der oder dem für den gewählten Studiengang zuständigen Studienberaterin oder -berater führen. In dem Gespräch sind die Voraussetzungen und die erforderlichen Vorkenntnisse für den gewählten Studiengang sowie die Anforderungen des Probestudiums und des Studienganges insgesamt zu erörtern. Auf mögliche Defizite in der Vorbildung der Bewerberin bzw. des Bewerbers und einen denkbaren Ausgleich hierzu ist hinzuweisen. Außerdem sind die Studienbedingungen und die Berufsaussichten darzulegen.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine vorläufige Einschreibung und nach erfolgtem Beratungsgespräch wird die Studienbewerberin oder der Studienbewerber im gewünschten Studiengang vorläufig eingeschrieben. Im Übrigen gelten die §§ 3 und 9 entsprechend.
- (8) Eine Verlängerung der vorläufigen Einschreibung um jeweils ein Studiensemester ist auf Antrag der oder des Studierenden zur Vorbereitung auf die Leistungskontrollprüfung bzw. deren Wiederholung möglich, soweit die Dauer von insgesamt 4 Semestern nicht überschritten wird.
- (9) In der Leistungskontrollprüfung müssen die vorläufig eingeschriebenen Studierenden nach Absolvierung des Probestudiums nachweisen, dass sie die Eignung für den gewählten Studiengang besitzen. Die Leistungskontrollprüfung ist in der Regel im zweiten Studiensemester, spätestens im dritten Studiensemester durchzuführen und kann nur einmal im darauffolgenden Prüfungszeitraum wiederholt werden. Näheres regelt eine Prüfungsordnung für die Leistungskontrollprüfungen des jeweiligen Studiengangs der oder des Studierenden.
- (10) Stellt der Prüfungsausschuss das Bestehen der Leistungskontrollprüfung fest, werden die Studierenden auf Dauer eingeschrieben. Die durch die Leistungskontrollprüfung erbrachten Prüfungsleistungen können im Rahmen der für die Diplom-Vorprüfung für den gewählten Studiengang zu erbringenden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt werden.

Über das Ergebnis der Leistungskontrollprüfung erhält die oder der Studierende einen schriftlichen Bescheid, dem eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

(11) Nach erfolgreichem Abschluß des Probestudiums (bestandene Leistungskontrollprüfung) erfolgt die endgültige Einschreibung für den im Probestudium gewählten Studiengang. Der Antrag auf endgültige Einschreibung ist in dem von der Fachhochschule festgesetzten Rückmeldetermin zu stellen.

Ist die Leistungskontrollprüfung endgültig nicht bestanden, endet das Probestudium.

§ 6

Einstufungsprüfung

(1) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung ist berechtigt, wer eine Hochschulzugangsberechtigung nach § 73 Hochschulgesetz erworben hat. Für den Zugang zum Studium gelten die Regelungen dieser Einschreibordnung.

(2) Durch die Einstufungsprüfung soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nachweisen, dass sie oder er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden und die eine Einstufung in das Grund- oder Fachstudium unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang einer oder mehrerer Studien- oder Prüfungsleistungen des gewählten Studienganges rechtfertigen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich beim Prüfungsausschuss. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung
2. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen Ausbildung und gegebenenfalls einer beruflichen Ausbildung sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildung,
3. gegebenenfalls Angaben über die im Wege der Einstufungsprüfung zu ersetzende Studien- und Prüfungsleistungen,
4. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat,
5. eine Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber bereits früher bei der Fachhochschule Flensburg oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat und wenn ja, in welchem Studiengang und mit welchem Ergebnis.

Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Meldung zur Prüfung.

(4) Die Studienbewerberin oder der Studienbewerber hat nach der Zulassung zur Einstufungsprüfung an einem Beratungsgespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einem anderen vom Prüfungsausschuss benannten Mitglied des Prüfungsausschusses teilzunehmen. Der Prüfungsausschuss kann eine Professorin oder einen Professor aus dem angestrebten Studiengang zu dem Beratungsgespräch hinzuziehen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt zu einem Beratungsgespräch mit einer Frist von mindestens einer Woche ein.

(5) In dem Beratungsgespräch soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber nähere Angaben über den bisherigen beruflichen Werdegang machen und zu den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten befragt werden. Sie oder er soll darlegen, welche Voraussetzungen aus ihrer oder seiner Sicht für eine Anrechnung von Studienleistungen in dem angestrebten Studiengang mitgebracht

werden. Sie oder er soll von der Hochschule über Studieninhalte und Studienstruktur des gewählten Studienganges näher informiert werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beratungsgesprächs schlägt die Beraterin oder der Berater dem Prüfungsausschuss die in der Einstufungsprüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete vor. Der Prüfungsausschuss setzt unter Berücksichtigung dieses Vorschlags die zu behandelnden Prüfungsgebiete fest.

(6) Nachdem das Beratungsgespräch stattgefunden hat, teilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber mit, zu welchem Termin die Einstufungsprüfung stattfindet.

(7) Form, Inhalt, Anforderungen und Benotung der Leistungen richten sich nach den entsprechenden Bestimmungen der Prüfungsordnung des Studienganges, für den die Zulassung zum Studium beantragt ist. Soweit die Studienbewerberin oder der Studienbewerber zusätzlich Praktika in der Einstufungsprüfung nachweisen will, können diese Nachweise, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Hochschulprüfung sind, auch durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen geführt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Leistungen durch den Prüfungsausschuss festgestellt worden ist.

(8) Macht eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen.

(9) Eine Studien- oder Prüfungsleistung im Rahmen der Einstufungsprüfung ist bestanden, wenn sie als "mit Erfolg teilgenommen" bewertet oder mit mindestens "ausreichend" benotet worden ist. Im Rahmen der Einstufungsprüfung nicht bestandene Studien- oder Prüfungsleistungen können nur einmal beim nächsten Prüfungstermin in diesem Studiengang wiederholt werden.

(10) Über die aufgrund der Einstufungsprüfung bestandenen und damit anzurechnenden Studien- oder Prüfungsleistungen erhält die Studienbewerberin oder der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid.

§ 7 Einschreibverfahren

(1) Die Studienbewerberinnen und -bewerber haben sich zu dem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin persönlich einzuschreiben. Bei einer Doppelseinschreibung aufgrund gemeinsamer Studiengänge kann von der persönlichen Einschreibung abgesehen werden, wenn sich die Bewerberin oder der Bewerber nicht für die Fachhochschule Flensburg entschieden hat. Erfolgt die Einschreibung per Internet, ist die persönliche Einschreibung nicht notwendig. Nachweise einer nach den Studien- und Prüfungsordnungen erforderlichen praktischen Tätigkeit sind vor der Einschreibung zusammen mit dem Zulassungsantrag (§ 3) einzureichen.

(2) Bei der Einschreibung sind folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Originale
 - a) der Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) ggfs. des Praktikumsnachweises,
 - c) Personalausweis bzw. Reisepass,

2. a) Zulassungsbescheid,
b) Erklärung, dass in dem gewählten Studiengang keine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden wurde und
c) Erklärung, dass der Bewerber oder die Bewerberin in keinem Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist oder war, außer bei mit dieser Einschreibung in Zusammenhang stehenden gemeinsamen und kooperativen Studiengängen.

3. Nachweis über die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein nach dem Studentenwerksgesetz und der Beitragspflicht zur Studentenschaft,

4. Nachweis über die bestehende Krankenversicherung (§ 254 Sozialgesetzbuch V),

5. Erklärung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 3 HSG, z. B. durch Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses,

6. eine Exmatrikulationsbescheinigung, wenn die Bewerberin oder der Bewerber zuvor an einer anderen Hochschule studiert hat,

(3) Als Bestätigung der Einschreibung erhalten die Studierenden einen Studenausweis.

§ 8 Einschreibung bei Studiengangwechsel

Für den Wechsel eines Studienganges gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 (Antragsfrist). Anträge auf Studiengangwechsel müssen bis zum Ende eines Semesters für das folgende Semester gestellt werden.

§ 9 Rückmeldeverfahren

(1) An der Fachhochschule Flensburg eingeschriebene Studierende, die das Studium im folgenden Semester an dieser Fachhochschule fortsetzen wollen, haben sich innerhalb der durch besondere Bekanntmachung festgesetzten Frist zurückzumelden. Für Rückmeldungen nach Ablauf der Rückmeldefrist ist die Verwaltungsgebühr nach der jeweils geltenden Fassung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren zu entrichten.

(2) Dem Rückmeldeantrag sind beizufügen:

1. Nachweis über die Erfüllung der Beitragspflicht zum Studentenwerk Schleswig-Holstein und der Beitragspflicht zur Studentenschaft,
2. Nachweis über die bestehende Krankenversicherung (§ 254 Sozialgesetzbuch V).

(3) Die Studierenden erhalten als Bestätigung der Rückmeldung einen Studenausweis und Studienbescheinigungen (Leporello).

(4) Die Aushändigung des Studenausweises kann versagt werden, wenn die Rückmeldefrist versäumt ist; sie muss versagt werden, wenn die Nachweise nach Abs. 2 Ziffer 1 oder 2 nicht erbracht worden sind.

(5) Studierende, die ohne beurlaubt zu sein, sich vor Beginn des Semesters nicht ordnungsgemäß zum Weiterstudium zurückgemeldet haben, können von der Fachhochschule nach vorheriger Anhörung exmatrikuliert werden.

§ 10 Beurlaubung

(1) Studierende können sich während des Studiums aus wichtigem Grunde beurlauben lassen. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen:

1. eigene Erkrankung oder Erkrankung naher Angehöriger
2. eigene Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung des eigenen Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde,
3. Fortsetzung des Studiums an einer ausländischen Hochschule oder Studienaufenthalt im Ausland,
4. Einberufung zu einem Dienst nach Art. 12 a Abs. 1 oder 2 GG; in diesen Fällen gilt die Beurlaubung für die Dauer der Ableistung der oben bezeichneten Dienste bis zu zwei Jahren,
5. die Ableistung vorgeschriebener Praktika.

Im Einzelfall können Nachweise für den Beurlaubungsgrund gefordert werden.

(2) Abgesehen von § 10 Ziffer 2, 3 und 4 wird die Beurlaubung für jeweils ein Semester ausgesprochen. Sie soll nicht länger als für insgesamt zwei Semester gewährt werden. Der Antrag auf Beurlaubung oder deren Verlängerung ist in der Regel mit der Rückmeldung zu stellen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist im Falle von Ziffer 1 und 2 möglich.

(3) Während der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Hochschule.

(4) Während der Zeit der Beurlaubung können keine Studien- und Prüfungsleistungen erbracht werden.

§ 11 Rücknahme der Einschreibung

Hat die Vorlesungszeit des Semesters, für das die Einschreibung erfolgt ist, noch nicht begonnen, kann die Einschreibung auf Antrag der bzw. des Studierenden zurückgenommen werden.

§ 12 Exmatrikulation auf Antrag oder von Amts wegen

(1) Wer das Studium an der Fachhochschule Flensburg nicht fortsetzen will, muss einen schriftlichen Antrag auf Exmatrikulation stellen. Das Rektorat bestimmt die Form des Exmatrikulationsantrages.

(2) Die Exmatrikulation erfolgt in der Regel zum Ende des jeweiligen Semesters, es sei denn, daß sie zu einem anderen Zeitpunkt beantragt wird und die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist nicht zulässig.

(3) Eine Studentin oder ein Student ist entlassen, wenn das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung ausgehändigt wird, spätestens mit Ende des Semesters, in dem die Abschlussprüfung bestanden wurde. Das gilt nicht für Studierende, die in diesem Studienfach in einem konsekutiven Studiengang nach § 83 Abs. 4 Satz 5 Nr. 3 HSG einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss anstreben, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen dafür erfüllen.

Eine Studentin oder ein Student ist zu entlassen, wenn

1. die Gültigkeit der Unterlagen nach § 9 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 nachträglich entfällt

oder

2. sie oder er eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden hat, es sei denn, dass sie oder er den Studiengang wechselt.

(4) Eine Studentin oder ein Student kann entlassen werden, wenn

1. sie oder er wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat mit einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr rechtskräftig bestraft ist, soweit die Strafe noch nicht getilgt ist und nach Art der Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu erwarten ist, oder

2. sie oder er die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher nicht Ämter besitzt

oder

3. sie oder er an einer Krankheit leidet, die die Gesundheit anderer Studierender gefährdet oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb ernstlich beeinträchtigen würde. Zur Prüfung nach dieser Ziffer kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(5) Eine Studentin oder ein Student kann auch entlassen werden, wenn sie oder er durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt oder Drohung mit Gewalt

1. den bestimmungsmäßigen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert

oder

2. ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhält oder abzuhalten versucht.

Gleiches gilt, wenn eine Studentin oder ein Student an den in Satz 1 genannten Handlungen teilnimmt oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen sie oder ihn von der Hochschule wegen Verletzung von Pflichten nach § 32 Abs. 1 Satz 1 HSG oder aufgrund des Hausrechts getroffen worden sind.

Die §§ 116 und 117 des Landesverwaltungsgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 13 Gasthörerschaft, Zweithörer

(1) Personen, die mindestens das Abschlusszeugnis einer Realschule, ein Zeugnis über den erfolgreichen Abschluss der 10. Klasse eines deutschen Gymnasiums oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen, können als Gasthörerin oder Gasthörer aufgenommen werden, wenn sie an einzelnen Lehrveranstaltungen teilnehmen wollen. Von diesen Voraussetzungen kann abgesehen werden, wenn die Aufzunehmenden ein begründetes Interesse an dem Besuch einzelner Lehrveranstaltungen nachweisen.

(2) Ferner können eingeschriebene Studierende anderer Hochschulen als Zweithörerin oder Zweithörer mit der Berechtigung zum Besuch von Lehrveranstaltungen und zur Ablegung studienbegleitender Prüfungen als Gaststudierende aufgenommen werden.

(3) Das Rektorat entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen jeweils für die Dauer eines Semesters über die Aufnahme von Gasthörern und Zweithörern. Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn dadurch die Studierenden der Hochschule benachteiligt werden. Die Aufnahme begründet keine Mitgliedschaftsrechte an der Hochschule.

(4) Gasthörer und Zweithörer bedürfen für die Teilnahme an den Vorlesungsveranstaltungen auch der Zustimmung des Dekanats des zuständigen Fachbereichs. Sie darf nicht zum Nachteil der Studierenden der Hochschule erteilt werden.

(5) Der von den Bewerberinnen und Bewerbern zu stellende Antrag ist innerhalb der Einschreibfrist schriftlich an das Rektorat der Fachhochschule Flensburg zu richten. Mit dem Antrag sind die Nachweise nach Abs. 1 vorzulegen.

§ 14 Fristen

(1) Die Fristen nach dieser Einschreibordnung legt das Rektorat fest. Sie sind im Vorlesungsverzeichnis oder durch Aushang bekanntzugeben. Die Fristen sind Ausschlussfristen mit Ausnahme des § 9 Abs. 1 (Rückmeldefrist).

(2) Auf die Berechnung der in dieser Einschreibordnung genannten Fristen finden die §§ 186 - 193 BGB entsprechende Anwendung.

§ 15 Datenänderungen

Änderungen der Namen oder Anschriften sind von den Studierenden unverzüglich dem Studentensekretariat mitzuteilen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt: 21. Juni 1994

Anlage 1

Studiengang	Abschluss	Aufnahme zum:
Betriebswirtschaft	Diplom	WS/ SS
Biotechnologie/ Verfahrenstechnik	Diplom	WS/ SS
Elektrotechnik	Diplom	WS/SS
Maschinenbau	Diplom	WS/SS
Schiffsbetrieb und Schiffsbetriebstechnik	Diplom	WS/SS